



Versicherungsbedingungen

Funk CyberSecure

Versicherungsbedingungen zur Versicherung von
Informationssicherheitsverletzungen (Cyber-Versicherung)

Th. Funk & Sohn GmbH

Sitz: Berlin, Amtsgericht Berlin (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | Valentinskamp 20, 20354 Hamburg
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer, Arne Schumacher
USt-IdNr. DE183895484 | Commerzbank AG, Hamburg, IBAN: DE64 2008 0000 0913 1310 00, BIC: DRESDEFF200 | [funk-gruppe.com](https://www.funk-gruppe.com)



A	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	3
A.1	Informationssicherheitsverletzung	3
B	INCIDENT MANAGEMENT	4
B.1	Forensik	4
B.2	Wiederherstellung	4
B.3	Rechtsanwaltsberatung	4
B.4	Krisenmanagement	5
B.5	Krisenberater für Erpressungszahlungen	5
B.6	Sonstige Kosten	5
B.7	Kosten für die Wahrung und Wiederherstellung der Reputation	5
B.8	Interne Kosten	6
B.9	Sofortmaßnahmen	6
B.10	Dienstleisterauswahl	6
C	EIGENSCHÄDEN	6
C.1	Betriebsunterbrechung	6
C.2	Lösegeldzahlungen	8
C.3	Kosten für Überwachungsdienstleistungen	8
C.4	Versicherungsschutz für das Fehlleiten von Waren und Geldern sowie erhöhte Nutzungsentgelte	8
C.5	Rücktritt des Auftraggebers	9
C.6	Versicherungsschutz für Sacheigenschäden	9
C.7	Kosten für sonstige Aufwendungen	9
D	DRITTANSPRÜCHE	9
D.1	Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter	9
E	RECHTSANWALTSKOSTEN, VERFAHRENSRECHTSSCHUTZ UND VERTRAGSSTRAFEN.....	10
E.1	Versicherungsschutz für Entschädigungen mit Strafcharakter oder Gebühren und Vertragsstrafen	10
E.2	Consumer Redress Fund	10
E.3	Versicherungsschutz für Bußgelder	10
E.4	Verfahrenskosten	10
F	ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN.....	11
F.1	Beweislast	11
F.2	Versicherungsfall	11
F.3	Rückwärtsversicherung	11
F.4	Nachmeldefrist	11
F.5	Leistungen des Versicherers	11
F.6	Versichertes Interesse bei Eigenschäden	12
F.7	Ausschlüsse	12
F.8	Dauer des Versicherungsschutzes	15
F.9	Nachhaftungsfrist	16
F.10	Anderweitige Versicherungen und Regress	16
F.11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	16
F.12	Schadenminderungs- und -abwendungskosten	17
F.13	Verzicht auf § 81 II VVG	17
F.14	Abtretungsverbot	17
F.15	Verwender der Bedingungen	17
F.16	Maklerklausel	17
F.17	Örtliche Geltung	18
F.18	Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand	19
G	DEFINITIONEN	20



A GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der Versicherer gewährt den **Versicherten** im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung.

A.1 Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Bedingungen ist:

A.1.1 Netzwerksicherheitsverletzung die Verletzung der Netzwerksicherheit insbesondere durch:

- den Zugriff auf das versicherte **Computer-System** eines **Versicherten** durch hierzu nicht berechnete Personen;
- die Übertragung von **Schadprogrammen jeglicher Art** in das versicherte **Computer-System** eines **Versicherten** oder in das **Computer-System** eines **Dritten** von dem **Computer-System** eines **Versicherten**;
- eine Denial-of-Service-Attacke auf oder durch von Versicherten genutzte Computer-Systeme;
- die Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung, Veränderung, Beschaffung oder Ausspähen von **Daten**, die auf von **Versicherten** genutzten **Computer-Systemen** gespeichert sind;
- eine unberechtigte Aneignung von elektronischen Zugangsschlüsseln (einschließlich Password-Token) ;
- Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Hardware, Software oder anderen Geräten **Versicherter** zur elektronischen Datenverarbeitung;
- die Verwirklichung der Tatbestände der §§ 303a, 303b StGB, sofern das **versicherte Computersystem** betroffen ist;

unabhängig davon, ob die Handlungen durch **Versicherte** oder **Dritte** erfolgen.

A.1.2 Datenschutzverletzung

die Verletzung der jeweils für **Versicherte** geltenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, gleich ob aus Gesetz oder Vertrag. Insbesondere zählen zu den gesetzlichen Verpflichtungen die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie in

Umsetzung dieser Verordnung erlassener Rechtsvorschriften oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

Datenschutzverletzungen sind auch Verstöße gegen unternehmenseigene Datenschutzregelungen, die sich **Versicherte** selbst gegeben hat.

In Erweiterung zu G.9.1 sind auch solche **Daten** erfasst, die sich auf physischen Datenträgern befinden.

A.1.3 Vertraulichkeitsverletzung

die unberechtigte Offenlegung, Veröffentlichung, Weitergabe oder Nutzung vertraulicher **Daten Dritter** oder das Unterlassen der Mitteilung einer erfolgten oder für möglich erachteten Vertraulichkeitsverletzung durch **Versicherte**, sofern sich die **Daten** im tatsächlichen oder rechtlichen Verantwortungsbereich der **Versicherten** befinden.

In Erweiterung zu G.9.1 sind auch solche **Daten** erfasst, die sich auf physischen Datenträgern befinden.

A.1.4 Unvorhergesehene Nichtverfügbarkeit

jedwede Fehlfunktion des **Computer-Systems** eines **Versicherten**, deren Ursache nicht in dem **Computer-System** selbst liegt und die weder durch eine Fehlbedienung noch durch eine der sonstigen unter A.1 benannten Informationssicherheitsverletzungen verursacht wird.

A.1.5 Fehlbedienung

die unsachgemäße Einrichtung oder Bedienung des **Computer-Systems** durch Handeln oder Unterlassen eines **Versicherten** oder eines **Dienstleisters**, die zu einer Fehlfunktion des **Computer-Systems** führt. Hierunter fallen insbesondere Unwissenheit, Missverständnis, jedwede Form der Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit eines **Versicherten** oder eines **Dienstleisters**.

A.1.6 Programmierfehler

jedweder Fehler, zu dem es bei der Entwicklung, Codierung oder Kompilierung eines **Computer-Programms** gem. G.9.2 kommt und der bei der Verwendung des **Computer-Programms** zu einer Fehlfunktion oder einem fehlerhaften Betrieb eines **Computer-Systems** eines **Versicherten** oder zu einer Unterbrechung des Betriebs, Datenverlust oder ungewollter Datenveränderung führt.



A.1.7 Medienveröffentlichungen

jedwede Medienveröffentlichung über behauptete oder tatsächliche Informationssicherheitsverletzungen gemäß A.1, die eine Schädigung der Reputation der **Versicherten** zur Folge haben kann.

A.1.8 Behördliche Verfügungen

der Erlass einer vollziehbaren Verfügung einer Behörde wegen einer angeblichen oder tatsächlichen Informationssicherheitsverletzung gegen einen **Versicherten**.

B INCIDENT MANAGEMENT

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für **Versicherten** entstehende **Vermögensschäden** sowie Kosten und Aufwendungen wegen oder im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1.

B.1 Forensik

Versichert sind sämtliche notwendigen und angemessenen Kosten, die **Versicherten** für die Schadenermittlung und forensische Untersuchungen, insbesondere

- zur Ermittlung der Quelle, der Gründe, der Entwicklungszusammenhänge und des Ausmaßes des Schadens;
- für die Aufbereitung elektronischer Informationen aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Anforderungen;
- zur Identifikation betroffener Dateninhaber;
- für erforderliche Software-Lizenzen zur Überwachung des **Computer-Systems** nach einer Informationssicherheitsverletzung;

entstehen.

B.2 Wiederherstellung

Versichert sind sämtliche notwendigen und angemessenen Kosten für Honorare, Aufwendungen und Auslagen, die **Versicherten** insbesondere für

- die Wiederherstellung des unmittelbar vor Eintritt der Informationssicherheitsverletzung bestehenden Zustandes des versicherten **ComputerSystems** eines **Versicherten** und/oder;

- die Wiederherstellung, Zurückgewinnung oder Neuinstallation von **Daten** und **Computersystemen** einschließlich des Erwerbs neuer Lizenzen, die zur Reproduktion der **Daten** oder **Computersysteme** erforderlich sind und/oder;
- zur Feststellung, ob **Daten**, die sich auf von **Versicherten** genutzten **Computer-Systemen** oder **Computer-Systemen** von **Dienstleistern** befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;
- Kosten und Aufwendungen zur Entfernung von Schadsoftware
- die Kosten für den Austausch und Ersatz von **Computer-Systemen**, sofern eine Wiederherstellung nicht möglich, nicht wirtschaftlich sinnvoll oder mangels vollständiger Dekontaminierbarkeit nicht geboten ist;
- zusätzliche Kosten für den erforderlichen Neudurchlauf einer Anlernphase auf künstlicher Intelligenz basierender Systeme und Anwendungen;

entstehen.

Der Versicherer verzichtet darauf, Systemverbesserungen z.B. durch technologischen Fortschritt, die **Versicherte** in diesem Zusammenhang erhalten, zu Lasten der **Versicherten** anzurechnen.

B.3 Rechtsanwaltsberatung

Versichert sind sämtliche notwendigen und angemessenen Kosten für Rechtsanwälte, die **Versicherten** insbesondere

- für die rechtliche Prüfung des dem Versicherungsfall zugrunde liegenden Sachverhalts einschließlich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung;
- für die Prüfung und Umsetzung bestehender Rechtspflichten, insbesondere zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder behördlicher Informationspflichten;
- nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer für die Rechtsverfolgung und Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Schadenverursacher;

entstehen.



Der Versicherungsschutz beinhaltet die Honorare, Reisekosten und Auslagen der Rechtsanwaltskanzleien.

B.4 Krisenmanagement

Versichert sind die notwendigen und angemessenen Kosten für die Beauftragung eines Cyber-Krisenmanagers, der einem **Versicherten** als direkter Ansprechpartner zur Seite steht und die erforderlichen Maßnahmen koordiniert und die **Versicherten** bei der strategischen Bearbeitung des Schadens berät und unterstützt.

B.5 Krisenberater für Erpressungszahlungen

Versichert sind die angemessenen Honorare und Auslagen eines Krisenberaters zur Koordination und Bewältigung einer Cyber-Erpressung. Hierzu zählen insbesondere

- die Durchführung einer Untersuchung zur Feststellung der Ursache und des Umfangs einer Erpressungsbedrohung;
- die Beratung hinsichtlich der Reaktion auf eine Erpressungsbedrohung;
- die Unterstützung des betroffenen **Versicherten** in der Aushandlung einer Lösung der Erpressungsbedrohung.

Versichert sind darüber hinaus die Kosten, die durch Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten sowie die Auslobung von Belohnungen von Informanten entstehen.

B.6 Sonstige Kosten

Versichert sind sämtliche notwendigen und angemessenen Kosten, die **Versicherten** insbesondere für

- a) die Nutzung von **Computer-Systemen Dritter**;
- b) Sicherheitsberater zur Überprüfung der elektronischen Sicherheit des **Versicherten** sowie für Empfehlungen für angemessene Sicherheitsverbesserungen;
- c) Beratung durch sonstige Sachverständige (z. B. Wirtschaftsprüfer) zur Minderung der negativen Folgen eines versicherten Schadens;
- d) die notwendigen und angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um einer Aufforderung zur

Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen gemäß US Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen im Zusammenhang mit einer behaupteten oder tatsächlichen Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1 oder der Verletzung eines PCI Datensicherheitsstandards, die zu einem versicherten Anspruch oder einer versicherten Forderung führen kann, zu entsprechen;

- e) die Beauftragung eines externen Call-Centers im Rahmen der Kommunikationsstrategie sowie für die Beantwortung von Anfragen der Betroffenen einer Datenschutzverletzung;

entstehen.

B.7 Kosten für die Wahrung und Wiederherstellung der Reputation

Versichert sind die notwendigen und angemessenen Kosten, die **Versicherten** insbesondere für

- a) externe Krisen- und Kommunikationsberater:
 - die Erstellung und Durchführung einer Strategie, um die Reputation des **Versicherten** in Bezug auf Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung zu wahren oder wiederherzustellen;
 - die Erstellung von Informationsschreiben an Betroffene und Kunden;
- b) gerichtliche Maßnahmen zur Klage auf Unterlassung oder Widerruf;
- c) die Platzierung entsprechender Nachrichten, Darstellungen und Anzeigen in den Medien;
- d) die Erstellung und Verteilung von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine oder Rabatte) sowie die Summe aller Nachlässe oder eingelösten Goodwill-Coupons durch Betroffene, sofern diese innerhalb von 90 Tagen nach Gewährung durch die Betroffenen in Anspruch genommen werden und dies im Vorfeld mit dem Versicherer abgestimmt wurde;

entstehen.

B.8 Interne Kosten

Versichert sind die notwendigen und angemessenen Kosten und Mehraufwendungen eigener Mitarbeiter der **Versicherten** für Maßnahmen nach B.1 bis B.7 sowie für interne Untersuchungen hinsichtlich des Eintritts einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1.



B.9 Sofortmaßnahmen

Sofern und solange ein durchschnittlicher, verständiger und sorgfältiger IT-Mitarbeiter annehmen darf, dass ein Versicherungsfall eingetreten sein könnte, besteht Versicherungsschutz für Kosten gemäß B.1 bis B.8. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Versicherungsfall vorliegt, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten dennoch gedeckt. Der Versicherer verzichtet ausdrücklich auf eine Rückforderung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Versicherungsleistungen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer werden für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum, beginnend ab dem Rückruf des Incident Managers des im Versicherungsschein benannten **Dienstleisters** übernommen. B.10 gilt entsprechend.

Verzögerungen seitens des benannten **Dienstleisters** in der Koordination und Einleitung von Maßnahmen gehen nicht zu Lasten der **Versicherten**. Der im Versicherungsschein genannte Zeitraum wird um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Die Leistungen aus dieser Ziffer stehen zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung und werden nicht auf diese angerechnet. Ein Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

B.10 Dienstleisterauswahl

Die Auswahl des **Dienstleisters** zur Durchführung von Maßnahmen gemäß B.1. bis B.9. bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer. Einer Abstimmung bedarf es insbesondere dann nicht, wenn

- einer der im Versicherungsschein aufgeführten **Dienstleister** beauftragt wird oder;
- der Krisendienstleister der Einschaltung eines durch den **Versicherten** ausgewählten **Dienstleisters** zustimmt oder;
- der in dem Versicherungsschein benannte **Dienstleister** nicht binnen einer Stunde ab Kontaktaufnahme durch **Versicherte** oder den Versicherungsmakler auf die Schadenmeldung des **Versicherten** mit der Einleitung erforderlicher Schritte beginnt oder;
- der eingeschaltete **Dienstleister** durch den betreuenden Makler empfohlen bzw. vermittelt wird.

Die Einschaltung eines nicht benannten **Dienstleisters** ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Soweit eine Zustimmung des Versicherers erforderlich ist, wird dieser den **Versicherten** unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen, eine begründete Stellungnahme bezüglich seiner Einschätzung zukommen lassen.

Soweit keiner der Fälle unter a) – d) vorliegt und ein Abwarten der Stellungnahme den **Versicherten** nicht zumutbar ist, wird der Versicherer angemessene Maßnahmen genehmigen. Bis zur Erteilung dieser Genehmigung steht den **Versicherten** ein Sublimit in Höhe von 25 % der Versicherungssumme für Kosten und Aufwendungen gemäß Teil B zur Verfügung, solange der Versicherer den **Versicherten** seine Entscheidung nicht mitgeteilt hat.

Dienstleister im Sinne dieses Teils B sind ergänzend zu G.3 sämtliche Unternehmen, die **Versicherte** bei der Abwicklung und Aufarbeitung eines Versicherungsfalles unterstützen.

C EIGENSCHÄDEN

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für die den **Versicherten** entstehenden **Vermögensschäden** sowie Kosten und Aufwendungen bis zur Höhe des im Versicherungsschein vereinbarten Sublimits wegen oder im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1

Bezüglich der Auswahl des **Dienstleisters** gilt B.10 entsprechend.

C.1 Betriebsunterbrechung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für die **Versicherten** entstehenden Betriebsunterbrechungsschäden.

C.1.1 Betriebsunterbrechungsschaden

Der Betriebsunterbrechungsschaden setzt sich zusammen aus dem Ertragsausfallschaden sowie den Mehrkosten, welche **Versicherten** infolge einer Betriebsunterbrechung entstanden sind.



C.1.1.1 Ertragsausfallschaden

Der Ertragsausfallschaden errechnet sich aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, den **Versicherte** infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnten, solange die Betriebsunterbrechung die Wartefrist überschreitet und der Ertragsausfallschaden innerhalb der vereinbarten Haftzeit gemäß C.1.1.3 angefallen ist oder bereits angelegt und/oder erkennbar war; längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht.

Überschreitet die Betriebsunterbrechung die vereinbarte Wartefrist, besteht Versicherungsschutz auch für die Ertragsausfallschäden, die während der Wartefrist entstanden sind.

Können **Versicherte** infolge der Betriebsunterbrechung Dienstleistungen nicht erbringen oder Aufträge nicht erfüllen und kommt es hierdurch zu einer zeitlichen Verzögerung der Bearbeitung eingehender Aufträge, so gelten nach Ablauf der Haftzeit nicht bearbeitete Aufträge als Ertragsausfallschaden und sind den **Versicherten** zu ersetzen. Für den Nachweis der Kausalität mit dem Eintritt einer versicherten Informationssicherheitsverletzung tragen die **Versicherten** die Beweislast.

Unter die versicherten fortlaufenden Kosten fällt auch die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten

C.1.1.2 Zusätzliche versicherte Kosten (Mehrkosten)

Versichert sind weiterhin Kosten, die durch eine Betriebsunterbrechung entstehen und weder als fortlaufende Kosten noch als entgangener Betriebsgewinn entschädigt werden. Insbesondere sind folgende Mehrkosten versichert:

- a) Zusätzliche Kosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen (z. B. Lagerungs- und Transportkosten, Zinsen etc.);
- b) Zusätzliche Kosten aufgrund der Verzögerung der Leistungserbringung;
- c) Kosten für die Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen;
- d) Kosten für die Nutzung fremder Anlagen;
- e) Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Information der Kunden;
- f) Kosten für Produktions- und Absatznachholung (z. B. Überstunden, Reisekosten, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten)

(Beschleunigungskosten), sofern diese nicht über B.8 erfasst sind;

- g) Auslaufkosten, Stillstandskosten und Anlaufkosten.

Soweit diese Kosten den Schaden aus fortlaufenden Kosten und/oder entgangenem Betriebsgewinn mindern, sind sie als Schadenminderungskosten gemäß F.12 zu ersetzen und fallen daher nicht unter die Mehrkosten im Sinne dieser Klausel.

C.1.1.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für den der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die im Versicherungsschein genannte Haftzeit beginnt mit Ablauf der im Versicherungsschein genannten zeitlichen Wartefrist nach Eintritt des Systemausfalls.

Die Haftzeit beginnt erneut, wenn eine weitere Informationssicherheitsverletzung den Unterbrechungsschaden vergrößert.

C.1.1.4 Ermittlung des Ertragsausfallschadens

Die **Versicherten** können von dem Versicherer verlangen, dass die Höhe des Ertragsausfallschadens von einem Sachverständigen festgestellt wird. Die Mandatierung des Sachverständigen erfolgt durch den Versicherer. Die Sachverständigenkosten werden vom Versicherer getragen. Die Sachverständigenkosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt in Einvernehmen zwischen Versicherer und **Versicherten**.

C.1.2 Betriebsunterbrechungsschäden durch Informationssicherheitsverletzungen bei einem Zulieferer

Der Versicherer gewährt **Versicherten** Versicherungsschutz, wenn den **Versicherten** ein Betriebsunterbrechungsschaden als unmittelbare Folge der tatsächlichen Unterbrechung oder des Ausfalls von **Computer-Systemen** eines **dritten** Unternehmens, mit dem **Versicherte** einen schriftlichen Vertrag zur Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen hat, von denen **Versicherte** abhängig sind, entsteht.

Der von dem Versicherer unter dieser Ziffer gewährte Versicherungsschutz umfasst den Ausgleich des abhängigen Betriebsunterbrechungsschadens.



Es kommt der im Versicherungsschein für diesen Deckungsbaustein genannte Selbstbehalt und das angegebene Sublimit zur Anwendung, welches auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

Das Bestehen des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass der Betriebsunterbrechungsschaden unmittelbar auf eine Informationssicherheitsverletzung bei dem **dritten** Unternehmen zurückzuführen ist und auch bei direktem Eintritt bei einem unter diesem Vertrag **Versicherten** versichert wäre.

C.1.3 Wechselwirkungsschäden

Der Versicherer gewährt **Versicherten** Versicherungsschutz für Wechselwirkungsschäden, die durch eine Nichtlieferung oder Nichtleistung an einen **Versicherten** durch einen anderen **Versicherten** infolge einer Informationssicherheitsverletzung bei diesem entstehen. Die Regelungen unter C.1.1 gelten entsprechend.

C.2 Lösegeldzahlungen

Versichert sind nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Versicherer zur Abwehr oder Beendigung Cyber-Erpressung gezahlte Lösegelder, unabhängig davon, ob das Lösegeld den **Dritten** erreicht hat oder während des Transports durch eine von **Versicherten** autorisierte Person vor seiner Übergabe verloren gegangen ist oder zerstört oder gestohlen wurde. Bei Bezahlung eines Lösegeldes in Form von Waren oder Dienstleistungen leistet der Versicherer deren Marktwert zum Zeitpunkt der Aushändigung.

Soweit diese Kosten den Schaden mindern, sind sie als Schadenminderungskosten gemäß F.12 zu ersetzen und fallen daher nicht unter die Kosten im Sinne dieser Klausel.

Soweit die **Versicherten** einer Lösegeldforderung nicht nachkommen, stellt dies keine Verletzung der Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § 82 Abs. 1 VVG dar.

Als Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Ziffer gilt auch die Androhung der Verwirklichung einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1 (Cyber-Erpressung).

C.3 Kosten Überwachungsdienstleistungen für

Versichert sind längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten die notwendigen und angemessenen Kosten, die **Versicherten** für

Kreditüberwachungsdienst- und Kreditschutzleistungen, Überwachung von Identitätsdiebstahl, Überwachung von sozialen Medien, Betrugswarndienste oder Aufwendungen für Betrugspräventions-Software für Privatpersonen, die ein Angebot von einem **Versicherten** für eine Kreditüberwachung, Kreditsperre oder Betrugswarndienste annehmen, entstehen. Ebenso erfasst sind solche Datenüberwachungsdienstleistungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die gesetzlich vorgeschrieben sind. Ohne weiteres notwendig sind die Kosten:

- a) für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung von Konten von Betroffenen;
- b) für das Einrichten neuer Konten für Betroffene;
- c) für die Prüfung und Ermittlung von Freistellungsansprüchen aus schriftlichen Verträgen mit Service Providern; und
- d) für andere in Bezug auf Kreditüberwachungsdienstleistungen zu erfüllende rechtliche Verpflichtungen gegenüber Kunden und Betroffenen.

C.4 Versicherungsschutz für das Fehlleiten von Waren und Geldern sowie erhöhte Nutzungsentgelte

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für Vermögensschäden bei **Versicherten** durch

- das Fehlleiten und/oder Abhandenkommen von Geldern und übertragenen Wertpapieren oder alternativen Währungen (beispielsweise KryptoWährungen) **Versicherter** sowie im Auftrag **Dritter** verwahrter oder verwalteter Gelder (insbesondere Anderkonten);
- fehlerhaft an außenstehende **Dritte** oder Mitarbeiter **Versicherter** gelieferte Waren, sofern die Waren nicht wiedererlangt werden können;
- die Kosten erhöhter Nutzungsentgelte, die durch widerrechtlich genutzte computergestützte Anwendungen (z. B. Voice-Over-IP) entstanden sind;
- erhöhte Energiekosten (einschließlich Gas und Wasser), die durch Krypto-Mining-Malware hervorgerufen werden.



C.5 Rücktritt des Auftraggebers

Versichert sind die vergeblichen Aufwendungen für Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare Selbstständiger und von Freiberuflern, die **Versicherten** im Falle eines berechtigten Rücktritts ihres Auftraggebers entstehen.

C.6 Versicherungsschutz für Sacheigenschäden

Versichert sind Sachschäden sowie Kosten bei **Versicherten** durch

- die Wertminderung von Vorräten sowie die Wiederbeschaffung der zur Fertigung der schadhafte Erzeugnisse verwendeten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
- die Entsorgung und den hierfür ggf. erforderlichen Transport unbrauchbarer Erzeugnisse;
- die notwendige Instandsetzung der Fertigungsanlagen nach einer Veränderung oder Unterbrechung des Fertigungsprozesses; hiervon nicht erfasst ist die Reparatur von Sachschäden an Fertigungsanlagen selber; und
- fehlerhafte Verpackungen oder Produktkennzeichnungen.

Kosten für einen Produktrückruf sind nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes.

C.7 Kosten für sonstige Aufwendungen

Versichert sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer sämtliche sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die **Versicherten** zur Minderung der negativen Folgen eines versicherten Schadens entstehen. Hierunter fallen nur solche Kosten, die nicht bereits anderweitig unter Teil C. erfasst sind.

D DRITTANSPRÜCHE

D.1 Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter

D.1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass ein **Versicherter** wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1 von einem **Dritten** aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit die Schadenersatzforderung auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einredefrei

besteht, auf Ersatz eines **Vermögensschadens** in Anspruch genommen wird.

D.1.2 Der Versicherer gewährt darüber hinaus Versicherungsschutz für den Fall, dass ein **Versicherter** wegen einer Informationssicherheitsverletzung aufgrund des Eintritts einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1 von einem **Dritten** aufgrund verschuldensunabhängiger Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen wird.

D.1.3 Sofern im Versicherungsschein vereinbart, bietet der Versicherer **Versicherten** Versicherungsschutz für die Freistellung von externen **Dienstleistern**, gegen die Ansprüche wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1 geltend gemacht werden, sofern eine Freistellungsverpflichtung **Versicherter** gegenüber dem externen **Dienstleister** besteht und diese vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart wurde.

D.1.4 Der Versicherer gewährt weiterhin im Falle einer Rechtsverletzung durch digitale Medien Versicherungsschutz, sofern die Rechtsverletzung durch eine Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1 verursacht wurde. Eine Rechtsverletzung durch digitale Medien ist die unbefugte Veröffentlichung, Weitergabe oder Verbreitung digitaler Medieninhalte über das Internet inklusive der eigenen Internetpräsenz durch **Versicherte** oder durch **Dritte** im Auftrag eines **Versicherten**, die zu einer Rechtsverletzung bei **Dritten** führt.

Eine Rechtsverletzung durch digitale Medien liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Verletzung oder Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten, Rufschädigung, Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre, kommerzielle Verwendung des Namens, Domainrechts oder Firmenrechts;
- Verletzung geistiger Eigentumsrechte wie Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Markenrechte; soweit es sich um Patentrechtsverletzungen handelt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Soweit im Versicherungsschein nicht anderweitig vereinbart, besteht Versicherungsschutz in Höhe von 500.000 €.
- Aus den beiden oben genannten Punkten resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.



D.1.5 Meldung von Umständen

Die **Versicherten** haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme der **Versicherten** hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Wenn dann aufgrund der gemeldeten Umstände der Versicherungsfall eintritt, gilt dieser als bereits zum Zeitpunkt der Umstandsmeldung eingetreten.

D.1.6 Versicherte Kosten

D.1.6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des **Versicherungsnehmers** von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

D.1.6.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn ein **Versicherter** aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

D.1.6.3 Anerkenntnisse und Vergleiche, die ein **Versicherter** ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

D.1.6.4 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen einen **Versicherten**, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des **Versicherungsnehmers** auf seine Kosten.

D.1.6.5 Die vorstehenden Ausführungen finden entsprechende Anwendung auf Schiedsverfahren.

E RECHTSANWALTSKOSTEN, VERFAHRENSRECHTSSCHUTZ UND VERTRAGSSTRAFEN

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für die den **Versicherten** entstehenden **Vermögensschäden** sowie Kosten und Aufwendungen bis zur Höhe des im Versicherungsschein vereinbarten Sublimits wegen oder im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1.

E.1 Versicherungsschutz für Entschädigungen mit Strafcharakter oder Gebühren und Vertragsstrafen

Versichert sind Aufwendungen **Versicherter** für bzw. Ansprüche gegen **Versicherte** aufgrund von

E.1.1 Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), sofern rechtlich zulässig,

E.1.2 Vertragsstrafen für die Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenschutzverletzungen,

E.1.3 Vertragsstrafen aufgrund der Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart wurden,

E.1.4 Gebühren und Vertragsstrafen, vertragliche PCI-Gebühren (z.B. Kreditkartengebühren) und Vertragsstrafen oder Bußgelder, die **Versicherte** wegen einer Verletzung des Payment Card Industry Security-Standards zu leisten verpflichtet sind, soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.

E.2 Consumer Redress Fund

Versichert sind Kosten für Geldeinzahlungen in sogenannte Consumer Redress Funds, sofern diese im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren oder internen Untersuchungen gemäß B.8 aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erforderlich werden.

E.3 Versicherungsschutz für Bußgelder

Versichert ist auch die Erstattung von gegen **Versicherte** rechtskräftig durch Behörden festgesetzten Bußgeldern wegen Datenschutzverstößen gemäß A.1.2, soweit

- der Versicherungsschutz rechtlich zulässig ist (insbesondere steht kein Versicherungsverbot entgegen);
- die dem Datenschutzverstoß zugrunde liegende Pflichtverletzung gleichzeitig nicht wissentlich und nicht unmittelbar durch ein Organ eines **Versicherten** begangen wurde.

E.4 Verfahrenskosten

Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu B.3 weiterhin für die Kosten der Verteidigung **Versicherter** in einem Straf-, Ordnungswidrigkeiten oder sonstigen behördlichen Verfahren wegen einer Informationssicherheitsverletzung.



Gleiches gilt für notwendige und angemessene Kosten der Rechtsverfolgung zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Schadenverursacher.

Umfasst sind ebenfalls die tatsächlich anfallenden gerichtlichen Verfahrenskosten, einschließlich der Entschädigungen für Zeugen. Als Verfahrenskosten gelten auch die für gerichtlich bestellte Sachverständige zu leistenden Kostenvorschüsse und Entschädigungen.

Im Falle behördlicher Ermittlungen wegen Informationssicherheitsverletzungen gemäß A.1 besteht Versicherungsschutz für die Kosten der Verteidigung eines **Versicherten**.

F ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

F.1 Beweislast

Lässt sich der Versicherungsfall dem Grunde nach nicht eindeutig feststellen, obliegt es dem Versicherer zu beweisen, dass der Schaden nicht aufgrund einer versicherten Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist. Gelingt dies dem Versicherer nicht, so gilt der Schaden dem Grunde nach als durch eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten.

Lässt sich der Versicherungsfall der Höhe nach nicht eindeutig beziffern, erfolgt eine Schadensschätzung, sofern feststeht, dass ein Schaden entstanden ist. Die Maßgaben und Wertungen aus der ZPO, insbesondere auch § 287 ZPO, finden entsprechende Anwendung.

F.2 Versicherungsfall

F.2.1 Versicherungsfall bei Incident Management und Eigenschäden

Der Versicherungsfall für Incident Management und Eigenschäden gemäß B. sowie C. tritt mit der erstmaligen Feststellung einer (vermuteten) Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1 oder im Zusammenhang mit einer solchen durch einen **Repräsentanten des Versicherungsnehmers** ein.

F.2.2 Versicherungsfall bei Drittschäden, Rechtsanwaltskosten, Verfahrensrechtsschutz und Vertragsstrafen

Der Versicherungsfall für Drittschäden, Rechtsanwaltskosten, Verfahrensrechtsschutz und Vertragsstrafen gemäß D. und E. tritt ein mit der erstmaligen Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen einen **Versicherten** während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im

Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn von einem **Dritten** gegen einen **Versicherten** in Textform ein Anspruch erhoben oder diesem gegenüber mitgeteilt wird, einen Anspruch gegen einen **Versicherten** zu haben.

F.3 Rückwärtsversicherung

Deckung besteht für vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetretene Schadenereignisse, die den **Versicherten** bis zum Abschluss dieses Vertrages nicht bekannt waren.

F.4 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Versicherungsfälle, die auf Schadenereignissen beruhen, welche bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten sind und die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Jahreshöchstleistung der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsende geltenden Bedingungen zur Verfügung.

F.5 Leistungen des Versicherers

F.5.1 Entschädigungsleistung

F.5.1.1 Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer unter diesem Versicherungsvertrag innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere **Versicherte** erstreckt.

F.5.1.2 Sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieses Vertrages verpflichtet ist, werden auf die Versicherungssumme angerechnet, soweit nicht im Folgenden ein Anderes bestimmt ist.

F.5.1.3 **F.5.1.2** findet keine Anwendung für folgende Kosten und Aufwendungen:

- Verfahrenskosten gemäß E.4;

- Eigene Kosten des Versicherers;
- Auf Weisung des Versicherers veranlasste Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung;



- Auf Weisung des Versicherers entstandene Schadenermittlungs- und Abwehrkosten;
- Kosten behördlicher Verfahren, die auf Weisung des Versicherers eingeleitet wurden;
- Nach Fälligkeit der Versicherungsleistung durch den Versicherer verursachte Zinsen.

F.5.1.4 Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt der Versicherer die Abwehr- und Verteidigungskosten, ohne geltend zu machen, dass er nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

F.5.1.5 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird dem Abschluss der Feststellungen zum Grunde und der Höhe des Schadens fällig.

Die **Versicherten** können einen Monat nach Schadenmeldung denjenigen Betrag als Abschlagszahlung geltend machen, der nach Aktenlage mindestens durch den Versicherer zu entschädigen ist.

Weitere Abschlagszahlungen können von Monat zu Monat beansprucht werden, sofern neue Feststellungen zur Schadenhöhe vorliegen.

F.5.2 Serienschäden

F.5.2.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache oder;
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen oder;
- aus der Erbringung von Dienstleistungen oder der Herstellung von Produkten mit gleichen Mängeln entstehen; gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist. Im Hinblick auf einen vereinbarten Selbstbehalt gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.

Dies gilt auch, wenn mehrere Versicherungsfälle auf unterschiedlichen Versicherungsfalldefinitionen gemäß F.2 beruhen.

F.5.3 Sublimit

Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen für die mit Sublimits belegten Deckungsbausteine. Ein Sublimit wird auf

die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese für die laufende Versicherungsperiode im Fall der Auszahlung.

F.5.4 Selbstbehalt

Der **Versicherte** beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche unterhalb des Selbstbehaltes.

F.5.4.1 Der Selbstbehalt findet auf folgende Vertragsbestandteile keine Anwendung: B.1 bis B.9 und D.1.6.1 soweit es um die Abwehr unberechtigter Ansprüche geht, sowie E.4.

F.5.4.2 Der Selbstbehalt wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

F.5.4.3 Beruhen mehrere Versicherungsfälle auf nur einem Ereignis oder nur einer Ursache, kann der Versicherer den Selbstbehalt nur einmal von der Ersatzleistung in Abzug bringen

F.5.5 Wartefrist

F.5.5.1 Die Wartefrist beginnt zum Zeitpunkt des Eintritts der Betriebsunterbrechung gemäß C.1 und endet nach Ablauf der im Versicherungsschein festgelegten Zeitspanne.

F.5.5.2 Geht die Betriebsunterbrechung gemäß C.1 über diesen Zeitraum hinaus, entfällt die Wartefrist rückwirkend und an deren Stelle tritt der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

F.5.5.3 Die Wartefrist gilt ausschließlich für Betriebsunterbrechungen gemäß C.1.

F.6	Versichertes Eigenschäden	Interesse	bei
-----	------------------------------	-----------	-----

Versichertes Interesse bei Eigenschäden gemäß B. und C. ist ausschließlich das Interesse der **Versicherten**.

F.7. Ausschlüsse

F.7.1 Wissentliche Pflichtverletzungen

Es besteht kein Versicherungsschutz im Falle einer wissentlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch oder in Kenntnis eines Repräsentanten, wenn nicht dieser Vertrag ein Anderes bestimmt.

Einer versicherten Person wird eine Pflichtverletzung nicht zugerechnet, die von anderen versicherten Personen begangen wurde.



Ist die wissentliche Verletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen gemäß D.1.6.1, solange die wissentliche Verletzung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.

Im Rahmen des Versicherungsschutzes für Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß E.7 findet dieser Ausschluss nur insoweit Anwendung, als dass einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat bedarf.

F.7.2 Bekannte Umstände

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Umständen, welche den Repräsentanten vor Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren.

F.7.3 Krieg

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar ausgelöst werden durch die Handlungen oder Folgen

- eines Krieges und/oder;
- aus einer Cyber-Operation, die als Teil eines Krieges durchgeführt wird; oder
- aus einer Cyber-Operation die direkt oder indirekt die Verfügbarkeit, Integrität oder Bereitstellung von Gütern oder Dienst- oder Versorgungsleistungen kritischer Infrastrukturen oder Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 2 Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags gültigen Fassung in einem Staat beeinträchtigt.

In diesem Fall ist jedoch erforderlich, dass sich das betroffene Computer-System, das von dem **Versicherten** oder seinem **Dienstleister** genutzt wird, physisch in dem von der Cyber-Operation betroffenen Staat befindet. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung nicht als erheblich anzusehen ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Beeinträchtigung nur regional eingeschränkte Auswirkungen hat, weil nur ein Bundesland, Departement oder vergleichbare Verwaltungsbezirke ausländischer Rechtsordnungen betroffen ist, oder

- das Funktionieren des Gemeinwesens eines Staates nicht erheblich beeinträchtigt ist. Das Gemeinwesen ist insbesondere dann nicht erheblich beeinträchtigt, wenn durch den Ausfall oder die Beeinträchtigung von kritischen Infrastrukturen oder Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse keine erheblichen Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten, oder
- die Volkswirtschaft eines Staates nicht beeinträchtigt ist.

Zurechnung einer Cyber-Operation zu einem souveränen Staat

Bei der Feststellung der Zuschreibung an einen Staat trägt der Versicherer die Beweislast. Ungeachtet dessen können Versicherer und **Versicherte** alle ihnen zur Verfügung stehenden objektiv angemessenen Beweismittel berücksichtigen. Unter allen rechtlich zulässigen Beweismitteln kann dies auch die offizielle Zuschreibung durch staatliche Stellen des Staates, dessen kritische Infrastrukturen durch die Informationssicherheitsverletzungen beeinträchtigt worden sind, an einen anderen Staat oder zu Gruppen oder Personen, die auf seine Anweisung oder unter seiner Kontrolle handeln, umfassen. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Definitionen werden wie nachstehend abgeändert oder ergänzt und gelten nur für die Zwecke des Ausschlusses.

Computer-System:

Computer-System bezeichnet einen Computer, Hardware, Software, ein Kommunikationssystem, ein elektronisches Gerät (einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Smartphone, einen Laptop, ein Tablet oder ein tragbares Gerät), einen Server, eine Cloud-Infrastruktur oder einen Mikrocontroller, einschließlich eines ähnlichen Systems oder einer Konfiguration der vorgenannten und einschließlich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe-, Datenspeichergeräte, Netzwerkausrüstungen oder Datensicherungseinrichtungen

Cyber Operation:

Cyber-Operation bezeichnet die Nutzung eines Computer-Systems durch einen Staat, die Nutzung im Auftrag eines Staates oder die Nutzung durch Personen oder Personengruppen, die unter der Kontrolle eines Staates handeln, mit dem Ziel, ein Computer-System, das sich in einem anderen souveränen Staat befindet, oder darin enthaltene Informationen oder Daten eines anderen



souveränen Staates, zu manipulieren, zu zerstören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Krieg:

Krieg bedeutet die Anwendung physischer Gewalt durch einen souveränen Staat gegen einen anderen souveränen Staat oder im Rahmen eines Bürgerkriegs, einer Rebellion, Revolution, eines Aufstands oder einer militärischen oder usurpierten Macht, unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht.

F.7.4 Terror

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die auf Terrorakte zurückzuführen sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Cyber-Terrorismus, der zu einem Schaden oder Ansprüchen führt.

Cyber-Terrorismus bezeichnet jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen, die auch unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen - ausdrücklich gerichtet gegen das Computer System der **Versicherten** - alleine oder in Verbindung mit bzw. auf Anweisung einer Organisation oder Regierung handeln, um durch unberechtigte Zugriffe, die unberechtigte Nutzung, zielgerichtete Denial-of-Service-Attacken oder die unberechtigte Übertragung korrumpierender oder schädlicher Software auf das **Computer-System** des **Versicherten** eine Regierung oder Zivilbevölkerung einzuschüchtern, zu nötigen oder ein Wirtschaftssegment zu stören und eigene soziale, ideologische, religiöse, wirtschaftliche oder politische Ziele zu fördern.

F.7.5 Sanktionen und Embargos

Unter diesem Cyber-Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Bereitstellung von Versicherungsschutz gegen auf den Versicherer oder dessen oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt anwendbare Wirtschafts- oder Handelsanktionsgesetze oder -verordnungen, Finanzsanktionen oder Embargos verstoßen würde.

F.7.6 Personen- und Sachschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden, sofern diese nicht im Rahmen der

vorstehenden Vertragsteile ausdrücklich mitversichert werden.

F.7.7 Professionelle Dienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Handlungen, Fehler, Unterlassungen, Vorfälle, Ereignisse oder vertragliche Pflichtverletzungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung beruflicher Pflichten in Bezug auf professionelle Dienstleistungen, sofern diese nicht auf eine Informationssicherheitsverletzung gemäß A.1 zurückzuführen sind.

Professionelle Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die für andere durch oder im Namen eines **Versicherten** erbracht werden oder Produkte, die verkauft, vermietet oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

F.7.8 Diskriminierung

Kein Versicherungsschutz besteht für jegliche tatsächliche oder angebliche Diskriminierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alter, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Glaube, nationale Herkunft, Familienstand, sexuelle Orientierung, sexuelle Vorlieben, Behinderung, Familienstand, finanzielle Situation oder Schwangerschaft, einschließlich Verletzungen der Bürgerrechte oder diskriminierendes oder vergeltendes Verhalten jeglicher Art.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Versicherungsfälle, die auf einer Datenschutzverletzung beruhen.

F.7.9 Beschlagnahme durch Behörden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aufgrund von Beschlagnahme durch Behörden einer Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung, Verstaatlichung oder Zerstörung eines **Computer-Systems** durch eine oder im Auftrag einer Regierungs- oder sonstigen Behörde. Hiervon ausgenommen sind solche Maßnahmen, die aus einer Datenschutzverletzung, A.1.2, oder einem versicherten behördlichen Verfahren, A.1.8, folgen.

F.7.10 Verletzung von Patentrechten und Geschäftsgeheimnissen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von Patentrechten oder Geschäftsgeheimnissen. Dies gilt nicht, soweit diese nach A.1.3 oder D.1.4 mitversichert sind.

F.7.11 Innenverhältnisausschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche **Versicherter** gegen **Versicherte**.



Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche, welche von einem Arbeitnehmer gemäß D.1 geltend gemacht werden. Ebenso findet dieser Ausschluss keine Anwendung für Kosten in diesem Zusammenhang gemäß B. und E.

F.7.12 Loss of Funds“

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Verlust, Wertminderung oder Diebstahl von Wertpapieren, Devisen, digitaler Währung, Kryptowährungen oder nicht-fungiblen Token (NFT);
- Handelsverluste, Verbindlichkeiten oder Änderungen des Wertes des Handelskontos; oder
- Den Wert von elektronischen Geldern, Geld, Wertpapieren oder elektronischen Überweisungen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit Versicherungsschutz gemäß C.4 besteht.

F.7.13 Naturereignisse und Naturkatastrophen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Blitzschlag, Wind, Sturm, Tornado, Wirbelsturm, Hurrikan, Überschwemmung, Sturmflut, Einsturz eines Erdlochs, Erdbeben, Vulkanausbruch, Welle, Flutwelle, Erdbeben, Hagel, Schnee, gemeingefährlicher Sturm, höhere Gewalt oder jedes andere Naturereignis oder einer anderen Naturkatastrophe, ungeachtet dessen, wie diese/s verursacht wird/ wurde.

F.7.14 Infrastrukturen

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz wegen Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art von Unterbrechung oder Störung von • Gas-, Öl- • Strom-,

- Internet-,
- Kabel-,
- Satelliten-,
- Telekommunikationsverbindungen bzw. -leitungen,

sofern die Ursache der Unterbrechung/Störung nicht im Kontrollbereich der **Versicherten** liegt.

F.7.15 Spezifische Ausschlüsse USA / Kanada

Kein Versicherungsschutz besteht für Verstöße gegen folgende Gesetze der USA oder ähnlicher US-amerikanischer oder kanadischer Vorschriften:

- Securities Act of 1933, the Securities Exchange Act of 1934, the Sarbanes-Oxley Act of 2002, einschließlich „Blue Sky“ laws
- Organized Crime Control Act of 1970 ('RICO')
- Employment Retirement Income Securities Act of 1974 (ERISA)
- Federal Employers Liability Act, the Fair Labor Standards Act of 1938, the National Labor Relations Act, the Worker Adjustment and Retraining Act of 1988, the Certified Omnibus Budget Reconciliation Act of 1985 or the Occupational Safety and Health Act of 1970
- Telephone Consumer Protection Act of 1991 or CAN-SPAM Act of 2003

F.7.16 Öffentlich rechtliche Abgaben

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Steuern und anderen öffentlich-rechtliche Abgaben.

F.7.17 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität, die aus Kernbrennstoffen oder anderem nuklearen Abfall oder aus dem Brand von Kernbrennstoffen oder radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Material oder explosiven nuklearen Zusammensetzungen resultieren

F.7.18 Systemverbesserung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, die aufgewendet werden, um das **Computer-System** des **Versicherten** zu ersetzen, zu erneuern oder auf einen moderneren Stand der Technik zu bringen, soweit der Versicherungsvertrag nicht ein Anderes bestimmt.

F.8 Dauer des Versicherungsschutzes

F.8.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

F.8.2 Kündigung nach Versicherungsfall

- a) Das Versicherungsverhältnis kann durch den **Versicherungsnehmer** nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden, wenn



eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Versicherungsleistungsanspruch rechtskräftig geworden ist oder der **Versicherungsnehmer** mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

- b) Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagezurücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil im Deckungsprozess rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.
- c) Der Versicherer ist nicht berechtigt, den Versicherungsvertrag aufgrund eines Versicherungsfalles zu kündigen.

F.9 Nachhaftungsfrist

F.9.1 Bei Vertragsbeendigung gilt für versicherte Schäden nach Teil B. bis E. eine Nachhaftungsfrist von 120 Tagen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Darüber hinaus hat der **Versicherungsnehmer** die Möglichkeit, gegen Zahlung der im Versicherungsschein festgelegten zusätzlichen Prämie eine weitere Nachhaftungsfrist zu vereinbaren:

Nachhaftungsfristverlängerung auf	Zusatzbeitrag
12 Monate	50%
24 Monate	75%
36 Monate	100%

Damit sind auch solche Informationssicherheitsverletzungen versichert, die innerhalb der vereinbarten Nachhaftungsfrist nach Ablauf der Versicherungszeit gemäß F.8 eintreten und auf Verletzungshandlungen beruhen, die vor Ablauf der Versicherungszeit begangen wurden

F.9.2 Das Recht zum Erwerb einer entgeltlichen Nachhaftungsfrist erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der Versicherungszeit in Textform beim Versicherer geltend gemacht wird.

F.9.3 Eine Nachhaftungsfrist wird nicht gewährt, wenn dieser Vertrag wegen vom **Versicherungsnehmer** zu vertretenden Prämienverzuges gekündigt wurde.

F.10 Anderweitige Versicherungen und Regress

F.10.1 Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht diese Cyber-Versicherung als der speziellere Vertrag vor, mit der Folge, dass der

andere Versicherungsvertrag erst nach Ausschöpfung der vorliegenden Versicherungssumme einschlägig ist.

F.10.2 Der Versicherer dieser Cyber-Versicherung verzichtet auf die Geltendmachung aller auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gemäß § 86 VVG gegenüber anderen Versicherern, unter deren Verträgen ebenfalls Deckung für einen Versicherungsfall oder Schaden im Sinne dieses Vertrages besteht.

F.10.3 Der Versicherer verzichtet weiterhin auf einen Regress gegen **Versicherte** aufgrund jeglicher Form fahrlässiger Mitverursachung eines Versicherungsfalles.

F.10.4 Führt der Versicherer oder ein **Versicherter** ein Regressverfahren gegen (Mit-)Verursacher des Schadens durch, so werden die **Versicherten** aus den erzielten Erlösen vorrangig befriedigt, dies gilt auch in Bezug auf nicht versicherte Schaden- und Kostenpositionen sowie den vereinbarten Selbstbehalt.

F.11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

F.11.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

F.11.1.1 Anzeigeobligenheit

Die **Versicherten** haben den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

F.11.2 Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen

Der **Versicherte** darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen **Dritten** gestatten. Gefahrerhöhungen sind dabei ausschließlich

- die Neubeherrschung eines **Versicherten**
- die Verschmelzung eines anderen Rechtsträgers auf einen **Versicherten**,
- die Sitzverlegung des Versicherungsnehmers in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- die Änderung des Geschäftszweckes des Versicherungsnehmers.

Erkennt der **Versicherte** nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat oder tritt eine solche nachträglich ohne seinen Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich



anzuzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherer ist berechtigt, eine Beitragsanpassung vorzunehmen, sofern eine Gefahrerhöhung eingetreten ist.

Die Regelungen der §§ 23 – 29 VVG finden keine Anwendung.

F.11.3 Besondere Obliegenheiten für Lösegeldzahlungen gemäß C.2

Die **Versicherten** sind angehalten, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes dieser besonderen Vereinbarung geheim zu halten.

F.11.4 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wird gegen einen **Versicherten** ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

F.11.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

F.11.5.1 Zurechnung

- a) Verletzt der **Versicherte** eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der **Versicherte** seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des **Versicherte** entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder eines Vorsatzes muss der Versicherer beweisen.

F.11.5.2 Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung

Hinsichtlich der Erfüllung der Obliegenheiten werden

- a) den versicherten Personen gemäß G.8.4 das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer versicherter Personen gemäß G.8.4 nicht zugerechnet;
- b) dem Versicherungsnehmer gemäß G.8.1.1 ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die

Handlungen und Unterlassungen seiner **Repräsentanten** zugerechnet;

- c) den sonstigen versicherten Unternehmen gemäß G.8.1 ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der **Repräsentanten** des Versicherungsnehmers gemäß G.8.1.1. zugerechnet.

F.12 Schadenminderungs- und -abwendungskosten

Versichert sind die notwendigen und angemessenen Kosten gemäß §§ 82, 83 VVG, auch erfolglose, die **Versicherte** für geboten halten durfte, insbesondere für

- a) erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens;
- b) bei einer freiwilligen Abschaltung des **Computer-Systems** mit dem Ziel einer Abwendung oder Minderung des Schadens; in diesem Fall besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, sofern ein **Versicherter** die Abschaltung für geboten und erforderlich halten durfte;
- c) erforderliche Maßnahmen zur Verkürzung des Zeitraums eines Ertragsausfalls oder zur Minderung eines sonstigen versicherten Schadens, falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden. Hierunter fallen auch Personalmehrkosten wie z. B. Überstunden, Reisekosten, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- d) Maßnahmen, die **Versicherte** auf Weisung des Versicherers unternehmen.

F.13 Verzicht auf § 81 II VVG

Wurde der Versicherungsfall grob fahrlässig mit herbeigeführt, so beruft sich der Versicherer nicht auf die Rechtsfolge des § 81 Abs. 2 VVG.

F.14 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten **Dritten** ist zulässig.

F.15 Verwender der Bedingungen

Als Verwender der Bedingungen gilt der Versicherer, so dass insbesondere die §§ 305c, 307 i. V. m. § 306



BGB im Verhältnis zwischen Versicherer und **Versicherungsnehmer** entsprechend Anwendung finden.

F.16 Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler Funk ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers gemäß G.8.1.1 mit Wirkung für den Versicherer entgegenzunehmen und verpflichtet sich, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Die Unverzüglichkeit ist bei einer Weiterleitung innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Versicherungsmakler regelmäßig anzunehmen.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer gemäß G.8.1.1 entgegenzunehmen.

Bei Kündigung der Maklervollmacht gegenüber Funk gilt dieses Funk Bedingungsnetzwerk längstens bis zum Ende der Laufzeit des durch Funk vermittelten Vertrages.

F.17 Örtliche Geltung

F.18.1 Weltweiter Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz wird – soweit rechtlich zulässig – aufgrund des vorliegenden Versicherungsvertrages weltweit gewährt.

F.18.2 Absicherung eines bilanziellen Schadens in non-admitted Verbotsländern

Rechte aus dieser besonderen Bedingung kann ausschließlich der **Versicherungsnehmer** herleiten.

Der Versicherer gewährt über die vereinbarten Versicherungsbedingungen weltweiten Versicherungsschutz, soweit dies rechtlich zulässig ist. In sogenannten non-admitted Verbotsländern ist die Versicherung lokaler Risiken aufgrund lokaler gesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig. Mit dieser besonderen Deckungsvereinbarung wird der Versicherungsschutz für diese Fälle wie folgt geregelt:

F.18.2.1 Bilanzieller Schaden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gemäß G.8.1.1 im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für einen entstandenen bilanziellen Schaden.

Die Versicherungsleistung wird ausschließlich an den Versicherungsnehmer gemäß G.8.1.1 ausbezahlt.

Ein bilanzieller Schaden ist jede direkt oder indirekt geleistete Zahlung des Versicherungsnehmers gemäß G.8.1.1 an eine lokale **Tochtergesellschaft** in einem non-admitted Verbotsland nach Eintritt eines versicherten Versicherungsfalles nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungsbedingungen mit dem Zweck, die lokale **Tochtergesellschaft** von einem lokalen Schaden freizustellen.

Eine lokale **Tochtergesellschaft** ist jede **Tochtergesellschaft** des Versicherungsnehmers gemäß G.8.1.1 mit Sitz in einem non-admitted Verbotsland.

Ein lokaler Schaden ist ein entstandener Vermögensnachteil bei einer lokalen **Tochtergesellschaft**, der – ungeachtet des Verbots der Versicherung des lokalen Risikos – im Übrigen nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen versichert wäre.

F.18.2.2 Berechnung des bilanziellen Schadens

Der Versicherer gewährt wie folgt Versicherungsschutz:

- Sofern die lokale **Tochtergesellschaft** im konsolidierten Konzernabschluss vollkonsolidiert wird, wird der lokale Schaden vollständig ersetzt.
- Sofern die lokale **Tochtergesellschaft** im konsolidierten Konzernabschluss nicht vollkonsolidiert wird, wird der lokale Schaden anteilig entsprechend dem prozentualen Eigentumsanteil (direkt oder indirekt) des Versicherungsnehmers gemäß G.8.1.1 an der lokalen **Tochtergesellschaft** ersetzt.

Bei Zweifeln oder Uneinigkeit über die Höhe des entstandenen lokalen Schadens, wird die Höhe durch einen vereidigten Sachverständigen ermittelt und festgelegt.

F.18.2.3 Entschädigungsgrenze

Der bilanzielle Schaden darf die Höhe des tatsächlichen eingetretenen lokalen Schadens nicht übersteigen. Sämtliche Leistungen des Versicherers werden auf die Versicherungssumme des Vertrages angerechnet. Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß der Versicherungspolice.

F.18.2.4 Schadenminderung und Regressnahme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers reduziert sich um die Höhe der nachfolgend



aufgeführten Zahlungen, sofern der Versicherungsnehmer gemäß G.8.1.1 oder die lokalen **Tochtergesellschaften**:

- Zahlungen aus einer anderen Versicherung der lokalen **Tochtergesellschaft** erhalten. Der Versicherungsschutz nach dieser besonderen Bedingung ist nachrangig im Verhältnis einer solchen anderen Versicherung der lokalen Tochtergesellschaft mit der Folge, dass die lokale **Tochtergesellschaft** diese andere Versicherung zunächst in Anspruch zu nehmen hat;
- Sonstige Zahlungen in Zusammenhang mit dem lokalen Schaden erhalten, die diesen Schaden zugunsten des Versicherungsnehmers gemäß G.8.1.1 oder lokalen **Tochtergesellschaft** wirtschaftlich reduzieren;
- sich der bilanzielle Schaden aus einem anderen Grund mindert.

Der Versicherungsnehmer gemäß G.8.1.1 hat zu viel gezahlte Leistungen unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten.

F.18.2.5 Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet im Rahmen dieser besonderen Bedingung hinsichtlich eines versicherten bilanziellen Schadens auf Regressansprüche gegen die lokale **Tochtergesellschaft**.

F.18 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Cyber-Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der **Versicherte** eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der **Versicherte** zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der **Versicherte** eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der **Versicherte** eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des **Versicherten**. Das gleiche gilt, wenn der **Versicherte** eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den **Versicherten** nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Auf Wunsch der **Versicherten** können Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach der 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung.

G DEFINITIONEN

G.1 Computer-System

G.1.1 **Computer-System** bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke und Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind. Hierzu zählen auch Cloud-Services auf Basis eines Nutzungsvertrages mit einem **Versicherten**, die Nutzung einer Computerinfrastruktur, einschließlich einer Lösung auf Basis einer „Infrastructure as a Service (IaaS)“, „Platform as a Service (PaaS)“ oder „Software as a Service (SaaS)“.

G.1.2 Als **Computer-System** im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Prozesse, eingebettete Systeme (embedded systems), SCADA-Systeme (Supervisory control and data acquisition systems) oder andere industrielle Automationssysteme. Ebenso fallen hierunter sog. „Bring your own Device“ Geräte **Versicherter**.

Computer-System im Sinne dieser Bedingungen ist zudem jedes **Computer-System**, das von einem **Versicherten** gemietet bzw. betrieben wird oder



das sich im Eigentum eines **Versicherten** befindet; oder das zum Nutzen eines **Versicherten** von einem externen **Dienstleister** gemäß eines mit einem **Versicherten** geschlossenen schriftlichen Vertrages betrieben wird, dies gilt insbesondere für solche Systeme, die durch einen mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung oder Nutzung von **Daten** beauftragten **Dienstleister** betrieben werden, soweit die dort eintretende Informationssicherheitsverletzung sich bei **Versicherten** auswirkt.

G.2 Denial-of-Service-Attacke

Denial-of-Service-Attacken sind Angriffe auf ein **Computer-System**, die durch eine Überlastung des **Computer-Systems** zu einem teilweisen oder kompletten Ausfall des **Computer-Systems** oder der hierauf installierten **Computer-Programme** oder der Nichtverfügbarkeit von **Daten** führen.

G.3 Dienstleister

Dienstleister im Sinne dieser Bedingungen sind solche, die Dienstleistungen aus dem Bereich der Informationstechnologie für **Versicherte** erbringen oder mit der Verarbeitung von Daten beauftragt sind.

G.4 Dritte

Dritte im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die nicht **Versicherte** gemäß G.8 sind und die nicht ein Recht eines **Versicherten** im eigenen Namen geltend machen oder deren Anspruch sich nicht aus abgetretenem Recht eines **Versicherten** herleitet. Als **Dritte** gelten auch **versicherte Personen**, die durch eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne von A.1 selbst betroffen sind.

G.5 Repräsentanten

Sofern sich das **Versicherte** das Verhalten eines **Repräsentanten** zurechnen lassen muss, gelten als **Repräsentanten** in diesem Sinne ausschließlich G.5.1 die Inhaber (bei Einzelfirmen);

G.5.2 die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);

G.5.3 die Mitglieder des Vorstandes (bei Vereinen, Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit);

G.5.4 die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);

G.5.5 die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften sowie bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);

G.5.6 bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;

des **Versicherungsnehmers** und der explizit **Mitversicherten**, die keine **Tochtergesellschaften** im Sinne von G.8.2.1 sind.

G.6 Schadprogramme jeglicher Art

Schadprogramme jeglicher Art sind **ComputerProgramme** oder Programmteile, die dazu geschaffen wurden, den Ablauf anderer **Computer-Programme** oder **Computer-Systeme** zu stören, zu kontrollieren, **Daten** auszuspähen, zu vernichten oder **Daten** entgegen des Willens des Bedieners des betroffenen **Computer-Systems** zu übertragen. Hierzu zählen insbesondere Viren, Computerwürmer und Trojaner.

G.7 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapieren verbriefte Vermögenswerte. Als **Vermögensschäden** gelten ausdrücklich Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von **Daten Dritter**. Darüber hinaus gelten auch immaterielle Schäden als **Vermögensschäden**.

G.8 Versicherte

Versicherte unter diesem Vertrag sind:

G.8.1 Versicherungsnehmer, versicherte Unternehmen

G.8.1.1 **Versicherungsnehmer** ist das im Versicherungsschein genannte Unternehmen. Zusammen mit den ausdrücklich im Versicherungsschein als **mitversicherte Unternehmen** benannten Unternehmen sowie den nachfolgend in den G.1.2 und G.1.3 beschriebenen **versicherten Tochtergesellschaften** bildet es die **versicherten Unternehmen**.

G.8.2 Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers

G.8.2.1 **Tochtergesellschaften** sind juristische Personen oder vergleichbare Gesellschaftsformen



nach ausländischem Recht, bei denen der **Versicherungsnehmer**

- a) die absolute Mehrheit, also mehr als 50 % der Stimmrechte der Gesellschafter, hat; oder
- b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats- oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, und gleichzeitig Gesellschafter mit mindestens 20 % der Stimmrechte ist; oder
- c) das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben; oder
- d) bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des **Versicherungsnehmers** dient (Zweckgesellschaft). Dies können auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbstständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), sein.

Diese Regelung findet auch dann Anwendung, sofern **Tochtergesellschaften versicherter Tochtergesellschaften** die Voraussetzungen unter a) bis d) erfüllen.

G.8.2.2 **Tochtergesellschaften** sind ebenfalls Unternehmen, bei denen der **Versicherungsnehmer** oder eine **Tochtergesellschaft** direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält.

G.8.2.3 Als **Tochtergesellschaft** gelten auch gemeinnützige Stiftungen, welche von dem **Versicherungsnehmer** oder einer **Tochtergesellschaft** errichtet worden sind, ausgenommen Altersvorsorgeeinrichtungen.

G.8.3 Neue/ausscheidende **Tochtergesellschaften**

G.8.3.1 Wird eine Gesellschaft durch Erwerb oder Gründung während der Versicherungszeit zu einer **Tochtergesellschaft**, erstreckt sich der Versicherungsschutz für nach dem Zeitpunkt der Neugründung oder des Erwerbs entdeckte Schäden automatisch auch auf diese, es sei denn

- a) die konsolidierte Bilanzsumme oder der Umsatz der Gesellschaft übersteigt 50% der zuletzt geprüften konsolidierten Bilanzsumme oder des zuletzt geprüften Umsatzes des

Versicherungsnehmers oder das Äquivalent von 100 Mio. €; oder

- b) die Gesellschaft hat ihren Sitz in den USA oder mehr als 50 % ihres Anlagevermögens in den USA oder erzielt mehr als 50 % ihres Umsatzes in den USA.

Das neugegründete oder hinzukommende Unternehmen ist in den unter a) bis c) formulierten Fällen dann mitversichert, wenn der Versicherer hierüber in Textform binnen zwei Monaten ab Neugründung bzw. Erwerb informiert wird und sich die Parteien im Anschluss über den Einschluss dieses Unternehmens einigen. Der Versicherer wird dem **Versicherungsnehmer** binnen eines Monats nach Zugang der Informationen mitteilen, ob der Einschluss möglich ist und ob ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung eine zusätzliche Prämie gefordert werden muss und/oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen zu erfolgen hat. Im Falle der Einigung besteht Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Neugründung.

In jedem Fall besteht für die **Tochtergesellschaft** für bis zum Abschluss der Verhandlung, maximal bis 60 Tage nach Neugründung bzw. Erwerb befristeter Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen. Sofern keine Einigung über den Einschluss erzielt werden kann, endet der Versicherungsschutz rückwirkend.

G.8.3.2 Bei ausscheidenden

Tochtergesellschaften besteht

Versicherungsschutz nur für Schäden, die vor dem Zeitpunkt des Verlustes der Leitung oder der Kontrolle im Sinne von G.1.2 dieses Vertrages entdeckt worden sind.

G.8.4 **Mitversicherte Personen Mitversicherte Personen** sind

G.8.4.1 die gesetzlichen Vertreter eines **versicherten Unternehmens**;

G.8.4.2 die Personen in Leitungsfunktionen bei **versicherten Unternehmen**;

G.8.4.3 die übrigen angestellten Mitarbeiter **versicherter Unternehmen**;

G.8.4.4 die in den Betrieb der **versicherten Unternehmen** eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;

G.8.4.5 die in den Betrieb der **versicherten Unternehmen** eingegliederten freien Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein **versichertes Unternehmen**.



G.9 Versicherte Daten und Computer-Programme

G.9.1 Daten

Daten sind Informationen, die auf Datenträgern (z. B. Festplatten, CDR, Disketten, ZIP, Magnetbändern sowie auf physischen Datenträgern, insbesondere Papier) verkörpert sind, unabhängig von der Art ihrer Verwendung, ihrer Speicherung oder ihrer Wiedergabe. Dies sind auch persönliche **Daten** und Backup-**Daten**.

G.9.2 Computer-Programme

Computer-Programme sind betriebsbereite Programmcodes, wie z.B. Betriebssysteme, Anwendungen/ Applikationen, Firmware, Programmbibliotheken, Schnittstellen (z.B. API) und benutzerdefinierte Anpassungen und Skripte, einschließlich ihrer Hauptversion, Nebenversion oder deren Updates, die sich in dem von **Versicherten** genutzten versicherten **Computer-System** gem. G.1 befinden, soweit die **Versicherten** zu deren Nutzung berechtigt sind.

Betriebsbereit sind **Computer-Programme** dann, wenn diese

- vollständig entwickelt wurden, d.h., die Entwicklungsphase abgeschlossen ist,
- getestet wurden, d.h., alle Testläufe bestanden haben,
- von Versicherten oder **Dienstleistern** abgenommen und genehmigt wurden und
- in einer Live-Umgebung erfolgreich installiert und betrieben wurden.

G.10 Zulieferer

Zulieferer im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen, die Rohstoffe oder Teile für einen Produktionsprozess liefern oder für den Betrieb der Geschäftstätigkeit der **Versicherten** erforderliche Dienstleistungen erbringen. Nicht erfasst sind **Dienstleister** gemäß G.3.